SIEMENS

Anlage AS

Anlieferspezifikation

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO 2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

SIEMENS

Änderungsübersicht

Index	geänderte Abschnitte	Änderungsgrund
A		Vorlage fertiggestellt
B	Punkt 9	Punkt 9. Hinzugefügt
C	Punkt 10	Punkt 10. Hinzugefügt
D	Punkt 1.1.3	Anpassung Formulierung für Werk Graz
E	Alle	Vollständige Überarbeitung
F	Präambel	VerpackG; Organisationsänderung; engl. Sprachversion
G	Präambel	Gültigkeitsbereich erweitert auf Mobility und vollständige Überarbeitung
H	Präambel	Gültigkeit um Siemens Mobility Austria GmbH erweitert
J	Alle	Vollständige Überarbeitung

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

SIEMENS

Präambel **4**
1. Verpackungsanforderungen **4**
1.1 Umwelt- und Brandschutz bei der Auswahl von Verpackungsmaterial 4
1.2 Funktionelle Anforderung an die Verpackung / den Mehrwegladungsträger 4
1.3 Schutz der Ware 4
1.4 Verlade- und Transportfähigkeit 5
1.5 Umschlagfähigkeit und Stapelbarkeit 5
1.6 Optimierung des Transport- und Lagervolumens 5
1.7 ESD Schutzverpackung 5
2. Kennzeichnungen von Ware, Verpackung und Mehrwegladungsträgern **5**
2.1 Kennzeichnung der Ware 5
2.2 Kennzeichnung der Verpackung 6
2.3 Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen für Mehrwegverpackungen oder Mehrwegladungsträger 6
3. Verpackung gefährlicher Güter **6**
4. Seemäßige Verpackung / Container **7**
5. Konservierung und Korrosionsschutz **7**
6. Sortenreine und Setweise Verpackung **8**
6.1 Sortenreine Verpackung 8
6.2 Setweise Verpackung (Warenzusammenstellung) 8
7. Logistikvereinbarung **8**
8. Transportbeauftragung und Lieferung **8**
8.1 Abhol– Incoterms® 8
8.2 Liefer– Incoterms® 9
8.3 Frachtkostenabwicklung 9
9. Leistungsabweichung des Auftragnehmers **9**
10. Zollabwicklung im Namen des AG **9**
11. Lieferumfang, Dokumente und Produktdaten **9**
12. Logistische Kennzahlen **10**
13. Abkürzungen und Begriffsdefinitionen **11**
14. Gesetze, Normen und Regelungen **11**

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

SIEMENS

Präambel

Diese Anlieferspezifikation beschreibt die grundsätzlichen Pflichten des Auftragnehmers (nachstehend „AN“ genannt) hinsichtlich der Verpackung, Bereitstellung bzw. Lieferung / Abholung der Ware in Abhängigkeit von den vertraglich vereinbarten Incoterms®.

Die Anlieferspezifikation dient insbesondere als vereinbarte Regelung zur Erstellung einer Verpackung für den optimalen Warenschutz unter Berücksichtigung logistischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte. Sofern nicht abweichend in dieser Anlieferspezifikation geregelt, gelten die anwendbaren Gesetze, Normen und Standards zum Thema Verpackung. Insbesondere sind durch den AN die verpackungsrelevanten Regelungen in folgender Reihenfolge einzuhalten: Holzpackmittel Paletten Exportverpackung (HPE), Verpackungsgesetz (VerpackG), jeweils vereinbarten Incoterms® Regelungen sowie landesspezifische gesetzliche und behördliche Regelungen.

Diese Anlieferspezifikation und weitere Logistikdokumente, Anlieferinformationen, Kontaktdaten der Werke sowie Zugänge zu den Logistik-Tools erhalten sie unter nachfolgendem Link: www.siemens.de/mobility/lieferanten-information

Die Anlieferspezifikation gilt für Anlieferungen an die Siemens Mobility GmbH und Siemens Mobility Austria GmbH sowie verbundene Unternehmen (nachstehend „AG“ genannt).

Ausnahmen von dieser Anlieferspezifikation sind schriftlich zu vereinbaren, vorzugsweise als Bestandteil der Logistikvereinbarung.

1. Verpackungsanforderungen

1.1 Umwelt- und Brandschutz bei der Auswahl von Verpackungsmaterial

Es ist auf recyclingfähige, umweltfreundliche Verpackung zu achten,
d.h. keinerlei Gebrauch von:

- Misch- bzw. Verbundverpackungen (außer bei Mehrwegverpackungen),
- Styroporchips bzw. -flips aus Polystyrol,
- geschäumten Kunststoffen (Polypropylen), expandiertem Polystyrol (EPS) mit mehr als 0,01 % HBCD,
- hygroskopischen Füll- und Polstermitteln (z.B. Holzwolle, Heu, Stroh, Papier) zum Ausfüllen von Leerräumen bzw. für Polsterzwecke, Polybeuteln,
- Stretch- und Schrumpffolie, die nicht aus Polyäthylen besteht,
- FCKW/HFCKW/HFKW bzw. PVC-haltige Verpackungen,

Die Verwendung der oben aufgeführten Verpackungsmaterialien ist nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Freigabe durch den AG möglich.

1.2 Funktionelle Anforderung an die Verpackung / den Mehrwegladungsträger

Konstruktion und Ausführung der Verpackung sind transportbeanspruchungs-, umschlags- und lagerungsgerecht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auszuführen.

- Wenn die Maße der Waren es zulassen, sind Euro-Paletten oder Euro-Gitterboxen, jeweils in den Grundabmessungen 800 mm x 1.200 mm, zu verwenden.
- Die Ware darf die Verpackung oder den Mehrwegladungsträger nicht überragen
- Nicht palettierte Verpackungen, wie z.B. Kartonagen, dürfen maximal 25 kg wiegen.
- Für alle Lieferlose ist das gleiche Verpackungskonzept anzuwenden.

1.3 Schutz der Ware

- Die Ware ist so zu verpacken, dass ein ausreichender Schutz gegen Beschädigung sowohl untereinander als auch von außen, Verschmutzung und Feuchtigkeit sowie ggf. ESD und UV-Licht bis zur endgültigen Verwendung der Ware sichergestellt ist.
- Dekorative Oberflächen und Dichtungsflächen sind geeignet und einzeln bzw. separat zu schützen.

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

1.4 Verlade- und Transportfähigkeit

Verpackungen und Mehrwegladungsträger

- müssen einen sicheren Transport und die sichere Lagerung mit üblichen Transport- und Lagermitteln erfüllen.
- müssen mit gängigen Flurförderzeugen von allen vier Seiten aufgenommen werden können und / oder kranbar sein.
- müssen ohne spezielle Hebemittel handhabbar sein. Sollten spezielle Hebemittel erforderlich sein, sind diese durch den AN mitzuliefern.
- sind vom AN so zu gestalten, dass beim Wareneingang, der Ein- und Auslagerung kein Umpacken erforderlich ist.
- sind wiederverschließbar auszuführen, d.h. sie muss auch nach dem Öffnen und Wiederverschließen ihre Schutzfunktion gewährleisten. Bei Kistenverpackung ist/sind die zu öffnende(n) Seite(n) zu schrauben (und nicht zu nageln).
- müssen die Ladungssicherung auf dem gesamten Verkehrsweg ermöglichen.

.

1.5 Umschlagfähigkeit und Stapelbarkeit

Verpackungen und Mehrwegladungsträger

- sind für mehrfache Be- und Entladevorgänge geeignet auszuführen.
- sind für Transport, Umschlag und Lagerung zumindest einfach überstaubar auszuführen.

Dies gilt auch für Einwegverpackungen.

1.6 Optimierung des Transport- und Lagervolumens

Bei der Konzeption und Ausführung von Verpackungen oder Mehrwegladungsträger

- ist auf höchstmögliche Volumennutzung / Packdichte ist zu achten,
- sind die Transportraster (z.B. Standard- LKW) zu berücksichtigen

1.7 ESD Schutzverpackung

- Unterliegt die Ware ESD Schutzerfordernissen, ist diese Ware einzeln diesen Erfordernissen entsprechend in einer ESD Schutzverpackung zu verpacken und sicher zu verschließen.
- Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die ESD – Ware in jedem Fall so zu verpacken, dass bis zur endgültigen Verarbeitung keine ESD protected areas (EPA) erforderlich sind.
- Jede einzelne ESD – Schutzverpackung ist, zusätzlich zu den unter Punkt 2.2 vorgegebenen Kennzeichnungen, gut sichtbar und erkennbar mit ESD Warnhinweisen zu versehen, z.B.:



2. Kennzeichnungen von Ware, Verpackung und Mehrwegladungsträgern

Kennzeichnungen müssen eindeutig, lesbar und haltbar ausgeführt sein. Der AN ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung verantwortlich.

Sind im Lieferumfang konfigurationspflichtige Komponenten, so sind diese zusätzlich entsprechend der Serialisierungsvereinbarung in der jeweils gültigen Version zu kennzeichnen.

2.1 Kennzeichnung der Ware

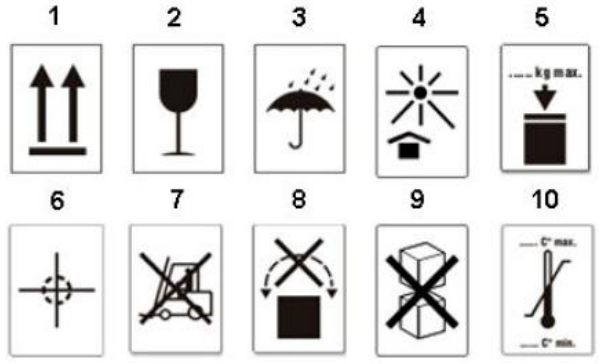
- Einzelkennzeichnung der Ware mit ablösbaren Etiketten. Bei dekorativen Oberflächen ist das Etikett auf der nicht sichtbaren Seite der Ware anzubringen.
- Siemens Material-Identnummer;
- Siemens Bezeichnung der Ware;
- Siemens-Zeichnungsnummer mit Angabe des Versionsstandes

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

2.2 Kennzeichnung der Verpackung

- Siemens Material-Identnummer;
- Siemens Bezeichnung der Ware;
- Lieferschein-Nr.;
- Sicherheits- und Handhabungshinweise (Beispiele siehe Tabelle);

Sofern die Ware inklusive deren Verpackung bzw. des Mehrwegladungsträgers eine besondere Art der Handhabung erfordert, sind deutlich sichtbare, unverlierbare Sicherheits- und Handhabungshinweise anzubringen, z.B.:



1 = oben
2 = zerbrechlich
3 = Vor Nässe schützen
4 = Vor Hitze (Sonneneinstrahlung) schützen
5 = Maximale Stapellast
6 = Schwerpunkt
7 = Gabelstapler hier nicht ansetzen
8 = Packstück darf nicht gerollt werden
9 = Stapeln verboten
10 = Zulässiger Temperaturbereich

2.3 Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen für Mehrwegverpackungen oder Mehrwegladungsträger

Mehrwegverpackungen oder Mehrwegladungsträger, inklusive aller entfernbaren Verpackungsteile, im Eigentum des AN sind deutlich sichtbar, sowohl im beladenen als auch im unbeladenen Zustand, mit den Worten „Leihverpackung“, dem „Firmennamen“ und der vollständigen „Rücklieferanschrift“ des Eigentümers zu kennzeichnen.

Weiterhin müssen Eigengewicht, Tragfähigkeit, Abmessungen, sowie sonstige Sicherheits- und Handhabungshinweise dargestellt sein.

Die vorgenannten Angaben sind zusätzlich in einem mit dem AG abgestimmten Identifikationsverfahren wie z.B. Bar- oder QR- Code, Transponder (Funk-Kommunikationsgerät) darzustellen. Diese Identifikationsverfahren dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Unvollständig gekennzeichnete Mehrwegverpackungen oder Mehrwegladungsträger des AN werden als Einwegverpackung behandelt. Eine Rücksendung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Eine Kostenübernahme des AG ist nicht vorgesehen.

3. Verpackung gefährlicher Güter

Der AN verpflichtet sich für die Verpackung gefährlicher Güter die jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen der von der Beförderung betroffenen Staaten und die für die einzelnen Verkehrsträger bestehenden Vorschriften und Verordnungen in der jeweils aktuellen Version einzuhalten.

Nationale Besonderheiten in Gefahrgutvorschriften und die sich daraus zusätzlich ergebenden Verantwortlichkeiten und Pflichten sind zusätzlich zu beachten. Der Versand muss, entsprechend der Versandart, in einer für gefährliche Güter zugelassenen und UN-geprüften Verpackung erfolgen.

Gefahrgut ist dem AG separat zu avisieren. Für Sendungen, die Gefahrgut enthalten, ist der AN verpflichtet, dem Spediteur mit Auftragserteilung die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Gefahrgutdaten zu übermitteln. Für die gesetzeskonforme und beförderungssichere Verpackung, Kennzeichnung, Bezettelung usw. für den / die genutzten Verkehrsträger ist ebenfalls der AN verantwortlich.

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Normen obliegt allein dem AN. Für die Folgen der Nichteinhaltung haftet der AN. Der AN erstattet dem AG alle aus der Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehenden Schäden und Kosten, einschließlich der internen Verwaltungs- und Bearbeitungskosten.

4. Seemäßige Verpackung / Container

Für die Herstellung und Ausführung der seemäßigen Verpackung gilt ausschließlich die jeweils aktuelle „Verpackungsrichtlinie des HPE“.

- Für die Behandlung der verwendeten Hölzer sowie für die Kennzeichnung der Verpackung gilt der jeweils aktuelle IPPC Standard „Einfuhrvorschrift für Vollholz“. Der AN verpflichtet sich, ausschließlich Hitzebehandlung (HT) nach IPPC mit Kammertrocknung anzuwenden.
- Durch den AN ist sicher zu stellen, dass auf dem gesamten Transportweg bis zum Verwendungsort keine Schäden an der Verpackung auftreten, z.B. durch Schädlingsbefall oder Schimmel.
- Für die Verpackung der Waren dürfen nur korrosiv unbedenkliche Packmittel (Packmittel, die keine Reaktionen des Materials wie z.B. Korrosion auslösen) verwendet werden. Dies gilt sowohl für deren chemische Beschaffenheit als auch für deren Fähigkeit der Wasseraufnahme.
- Der Container ist in seiner eigentlichen Bestimmung ein „Transporthilfsmittel“ und eignet sich nur bedingt als Packmittel. Der AN wird in jedem Fall eine geeignete und dieser Anlieferspezifikation entsprechende Verpackung wählen, um die Be- und Entladung der Container zu gewährleisten und um eine erforderliche Nachlagerung zu ermöglichen.
- Container dürfen als „Packmittel“ nur mit schriftlicher Zustimmung des AG eingesetzt werden.
- Werksspezifische Anforderungen und Begrenzungen, z.B. bei dem zulässigen Gesamtgewicht, sind einzuhalten.

5. Konservierung und Korrosionsschutz

Falls Anforderungen an die Konservierung und an den Korrosionsschutz nicht separat vertraglich geregelt sind, hat der AN folgendes einzuhalten:

- Materialien, die aufgrund ihrer Ausführung und Beschaffenheit korrosionsempfindlich (auch hygroskopischen) sind, sind in Folie luftdicht einzuschweißen.
  Der AN hat eine Mindestdicke der Folie von 0,2 mm einzuhalten. Ferner hat der AN bei der Auswahl von Folien (Polyäthylen oder Aluminiumverbundfolien) deren Wasserdampfdichte sowie deren Haltbarkeit über die gesamte Transport- und Lagerzeit für mindestens 12 Monate oder wie vorgegeben längeren Korrosionsschutz zu berücksichtigen.
- Für die Transport- und Lagerzeit ist den Packstücken eine so ausreichende Menge Trockenmittel beizugeben, dass die relative Luftfeuchtigkeit innerhalb der Sperrschichthülle für den gesamten Zeitraum des Transportes und der Lagerung für mindestens 12 Monate gehalten wird.
- Kommen Materialien unverpackt zum Versand, so sind diese gemäß der technischen Spezifikation und der zu erwartenden Versandart in geeigneter Weise durch den AN gegen Korrosion zu schützen.
- Der Korrosionsschutz muss sich einfach entfernen sowie auf wirtschaftliche und umweltfreundliche Art entsorgen lassen.
- Alle Sacklöcher, Durchführungen, offene Rohr- und Schlauchleitungen sowie Anschlüsse sind durch den AN mit Deckeln oder Stopfen ordnungsgemäß zu verschließen. Deckel und Stopfen müssen festsitzen, so dass sie sich während des Transports, der Handhabung und der Lagerung nicht lösen können.

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

6. Sortenreine und Setweise Verpackung

6.1 Sortenreine Verpackung

Sofern nicht anders vereinbart, ist sortenrein zu verpacken.

6.2 Setweise Verpackung (Warenzusammenstellung)

Nach Vorgabe des AG ist eine Warenzusammenstellung Setweise zu verpacken. Die Einzelentnahme von Waren muss gewährleistet sein. Ist vom AG eine Entnahmereihenfolge vorgegeben, ist diese einzuhalten. Das Verpackungskonzept ist zwischen AN und AG abzustimmen und in z.B. in der Logistikvereinbarung zu dokumentieren.

7. Logistikvereinbarung

Ausnahmen zu dieser Anlieferspezifikation sind schriftlich zu vereinbaren, vorzugsweise in einer werksspezifischen Logistikvereinbarung, z.B. Anlage LVE (Logistikvereinbarung Einweg). Hierbei können auch ein Verpackungs- und Anlieferkonzept zwischen AN und AG vereinbart und dokumentiert werden. Auch wenn der AG ein Verpackungskonzept vorschlägt, liegt die Verantwortung zur Einhaltung dieser Anlieferspezifikation beim AN.

Die Vorgehensweise zur Erstellung und Abstimmung der Logistikvereinbarung ist zwischen AN und AG abzustimmen. Die Logistikvereinbarung ist durch AN und AG frei zu geben (zu unterschreiben).

Hiervon ausgeschlossen ist der Transport von Gefahrgütern, hier ist die gesetzlich vorgeschriebene Vorgehensweisen einzuhalten.

8. Transportbeauftragung und Lieferung

Der Transport ist, wenn keine abweichenden Festlegungen bestehen, als Sammelgut/Groupage durchzuführen. Besteht ein erhöhtes Risiko für Beschädigung, sind Transporte in Abstimmung mit dem AG als Direkttransport im Komplett- oder Teilladungsverkehr zu versenden. Es ist auf höchstmögliche Laderaumnutzung zu achten.

Die Beauftragung von Eil-, Sonder- und Übermaßtransporten (z.B. über Standard LKW-hinausgehende Abmessungen) erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch den AG.

8.1 Abhol– Incoterms®

Bei Vereinbarung von Abhol - Incoterms®, wie z.B. FCA, ist für Lieferungen vom Land des Unternehmenssitzes nach Deutschland und Österreich die Transportbeauftragung durch den AN im Auftrag des AG durchzuführen. Beauftragt werden Siemens- Relationsspediteure, wozu das jeweils vorgegebene Routing Order Tool des AG zu verwenden ist. Der diesbezügliche Link sowie weitere Informationen sind durch den AN über die Website: www.siemens.de/mobility/lieferanten-information abzurufen. Über das vorgegebene Routing Order Tool sind Landtransporte, Luftfracht, Seefracht und Paketversand anzumelden.
Für eine termingerechte Anlieferung ist eine rechtzeitige Avisierung des Transportes im vorgegebenen Routing Order Tool des AG unter Beachtung der jeweilig Avise- und Transportzeiten bei der Spedition erforderlich. Der AN ist u.a. verantwortlich für die beförderungssichere Verladung und die Prüfung der Ladungssicherung auf dem Verkehrsmittel.

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

8.2 Liefer– Incoterms®

Bei Vereinbarung von Liefer - Incoterms®, wie z.B. DAP, beauftragt der AN den Transport, ist für die beförderungssichere Verladung und die Prüfung der Ladungssicherung auf dem Verkehrsmittel (u.a.) verantwortlich und trägt die Transportkosten. Es wird die Verwendung der Siemens- Spediteure empfohlen, da diese den allgemeinen Anforderungen des AG entsprechen.

Es ist ein den jeweiligen Werksanforderungen des AG entsprechendes Lieferavis zu verwenden und es wird eine rechtzeitige Abstimmung der Anlieferung mit der Empfangsstelle empfohlen. Die diesbezüglichen Informationen sind durch den AN über die Website: www.siemens.de/mobility/lieferanten-information abzurufen.

8.3 Frachtkostenabwicklung

Frachtkostenbelastungen in Warenrechnungen werden nicht akzeptiert.

Bei Vereinbarung von Abhol- Incoterms® werden im Falle der Nichtverwendung des vorgegebenen Routing Order Tools die Transportkosten vom AG nicht übernommen.

9. Leistungsabweichung des Auftragnehmers

Lieferungen, die gegen die aus dieser Anlieferspezifikation ergebenden Verpflichtungen des AN verstoßen, können zu Lasten und auf Gefahr des AN zurückgewiesen werden.

Verstöße gegen den Inhalt dieser Anlieferspezifikation werden entweder durch den AG oder in seinem Namen und Auftrag durch seine Logistikdienstleister angezeigt. Der AG erklärt bis auf Widerruf, seine Logistikdienstleister hiermit bevollmächtigt zu haben.

Der AG behält sich vor, dem AN die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten weiter zu verrechnen.

10. Zollabwicklung im Namen des AG

Der AG untersagt dem AN grundsätzlich jegliche Art von Zollabwicklungen im Namen des AG zu tätigen. Sollten Zollabwicklungen im Namen des AG anfallen, so bedarf es einer ausdrücklichen und schriftlichen Zollvollmacht der zuständigen Export Controls and Customs-Abteilung des AG.
Der AN verpflichtet sich, beim Verpacken in eigenem Namen oder beim Einsatz externer Verpacker die Vorgaben des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) und des EU-Luftsicherheitsprogramms zu beachten.

11. Lieferumfang, Dokumente und Produktdaten

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Dokumente sind auf Deutsch oder auf Wunsch des AG auf Englisch mit den benannten Informationen zu befüllen.
Jeder einzelnen Lieferung sind beizufügen: Lieferschein, Packliste und Frachtbrief sowie wenn zutreffend: Zollrechnung, Zertifikate.
Die Lieferdokumente sind von außen leicht zugänglich, gut erkennbar, witterungsbeständig und unverlierbar anzubringen.
Sofern zwischen dem AG und AN die Anwendbarkeit eines digitalen Datenaustausches vereinbart ist, sind Lieferavis und Lieferdokumente dementsprechend zur Verfügung zu stellen.

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

	Ankün-digung	Lieferdokumente				
	Liefer-avis	Liefer-schein	Packliste	Fracht-brief	Zertifikat	Zoll-Rechnung
Name AN	X	X	X	X	X	X
Anschrift AN	X	X	X	X	X	X
Bestell- Nr.	X	X	X		X	X
Projektbezeichnung	X	X				X
Ansprechpartner des AG	X	X				
Ausstell- Datum	X	X		X	X	X
Lieferschein- Nr.	(X)	X	X	X	X	X
Packlisten- Nr.		X	X			X
Menge [Einheit]	X	X	X	X	X	X
Gewicht [Einheit]	X	X	X	X	X	X
Anzahl Packstücke + Bezeichnung	X	X		X		X
Bestellpositions – Nr.	X	X	X		X	X
Material- Nr. des AG	X	X	X		X	X
Bezeichnung der Ware	X	X	X		X	X
Statistische Waren- Nr.		X				X
Incoterms®		X		X		X
Zoll- und Exortkennzeichen	X	X	X	X		X
Ursprungsland		X				X
Anlieferzeit [Datum, Uhrzeit]	X					
* Konfiguration gem. Bestellung		X	X		X	X
* Serial- Nr.		X			X	X
* Chargen -Nr.		X			X	
* Mindesthaltbarkeitsdatum		X				
* Temperaturanforderungen		X				
* Verpackungsdatenblatt		X				

* wenn gefordert

12. Logistische Kennzahlen

Die Logistik- Performance des AN wird u.a. mittels folgender logistischer Kennzahlen gemessen:

- Lieferfähigkeit und
- Liefertreue.

Die Lieferfähigkeit sagt aus, zu welchem Anteil die in der Bestellung gewünschten Liefertermine durch den AN zugesagt (bestätigt) wurden. Gemessen wird der Grad der Übereinstimmung zwischen den vollständig durch den AN bestätigten Bestelleinteilungen und der Gesamtheit der bestellten Bestelleinteilungen des Bewertungszeitraums.

Die Liefertreue misst den Grad der Übereinstimmung des vom AN letzten zugesagten bzw. bestätigten Liefertermins und dem tatsächlichen Wareneingangstermin im Werk. Abgestellt wird hierbei auf das Belegdatum des Wareneingangs. In die Messung der Liefertreue gehen zu frühe Lieferungen außerhalb des Toleranzfensters genauso negativ in die Bewertung ein, wie zu späte Lieferungen außerhalb des Toleranzfensters.

Diese logistischen Kennzahlen werden regelmäßig ermittelt und gehen in die Lieferantenbewertung ein.

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.

13. Abkürzungen und Begriffsdefinitionen

AEO	Authorised Economic Operator
DAP	Delivered at Place (Geliefert benannter Bestimmungsort)
EPA	ESD protected Areas (ESD- Schutzbereiche)
ESD	Electrostatic Discharge (elektrostatische Entladungen)
Europalette	Auch Europoolpalette, Holzpalette nach EPAL (European Palett Association) gem. UIC Norm 435-2
FCA	Free Carrier (frei Frachtführer)
FCKW/ HFCKW/ HFKW	Fluorchlorkohlenwasserstoffe/ Halogenkohlenwasserstoffe
Gitterbox	Auch Gitterboxpalette, Stahlpalette mit Aufbau nach EPAL gem. UIC Norm 435-3
HBCD	Hexabromcyclododecan (Flammschutzmittel)
Hebemittel, übliche	z.B. Flurföderfahrzeuge und Hubwagen
Kartonage	Packmittel aus Karton oder Pappe (ähnlich DIN 55405)
Lieferavis	Ankündigung einer Lieferung
Mehrwegverpackung/ Mehrwegladungsträger	mehrmals verwendbare Verpackung, die im Allgemeinen im Leih- und Rückgabeverkehr benutzt wird (ähnlich DIN 55405)
PVC	Polyvinylchlorid
Verpackung	Gesamtheit aller Verpackungsmaterialien zur Erfüllung einer vorgegebenen Verpackungsaufgabe. Sie dient dem Schutz der Ware, des Menschen und der Umwelt, der Rationalisierung bei der Handhabung in der Produktion (ähnlich DIN 55405)
Waren	Gesamtheit der (materiellen) Güter, Produkte oder Teile

14. Gesetze, Normen und Regelungen

HPE	Bundesverband Holzverpackung, Paletten, Exportverpackungen e.V. www.hpe.de
IEC 61340-5-1	Electrostatics – Part 5-1: Protection of electronic devices from electrostatic phenomena – General requirements
Incoterms®	International Commercial Terms (Internationale Handelsklauseln) www.iccwbo.org
IPPC	International Plant Protection Convention (Internationales Pflanzenschutzübereinkommen) www.ippc.int
VDI 2700 ff	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

Copyright © Siemens Mobility GmbH 2022. Alle Rechte vorbehalten LO2
Weitergabe sowie Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung dieses Dokumentes, Verwertung und Mitteilung seines Inhaltes sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.